

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Strom (ANB)

der HALLAG Kommunal GmbH, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol

genehmigt von der Regulierungsbehörde am 19.09.2014 gemäß § 47 EIWOG 2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013

Der Netzbetreiber hält ausdrücklich fest, dass der in diesen „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz“ verwendete Begriff „Netzkunde“ sowohl für Netzkundinnen als auch für Netzkunden steht. Die Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Inhaltsverzeichnis

A)	Allgemeiner Teil	1
I.	Gegenstand	1
II.	Begriffsbestimmungen	2
B)	Netzzugang	2
III.	Antrag auf Netzzugang (Netzzutritt)	2
IV.	Anschlussanlage	2
V.	Grundinanspruchnahme	3
C)	Netznutzung	4
VI.	Antrag auf Netznutzung / Bedingung für die Netznutzung	4
VII.	Spannungsqualität und Netzsystemleistungen	5
VIII.	Betrieb und Instandhaltung	5
IX.	Entgelt	6
D)	Messung und Lastprofile	6
X.	Messung und Messeinrichtungen	6
XI.	Lastprofil	8
E)	Datenmanagement	8
XII.	Speicherung im Zähler	8
XIII.	Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber	8
XIV.	Speicherung von Daten beim Netzbetreiber	9
XV.	Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte	9
XVI.	Wechsel des Lieferanten	9
XVII.	Datenschutz und Geheimhaltung	10
XVIII.	Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten	10
F)	Kaufmännische Bestimmungen	10
XIX.	Rechnungslegung	10
XX.	Vertragsstrafe	11
XXI.	Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	11
XXII.	Teilbeträge (Abschlagszahlungen)	12
XXIII.	Zahlungen der Netzkunden	12
G)	Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen	12
XXIV.	Formvorschriften / Teilungültigkeit	12
XXV.	Rechtsnachfolge	12
XXVI.	Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung	12
XXVII.	Auflösung aus wichtigem Grund	14
XXVIII.	Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen	14
XXIX.	Haftung	14
XXX.	Streitigkeiten und Gerichtsstand	14
Anhang I		
1.	Netzzutritt	16
2.	Netzbereitstellung	16
3.	Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene	17
ANHANG II		
Allgemeine Begriffe		
18		

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

- Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags. Unter „Netzkunde“ ist der Netzbewerber im Sinne des § 7 Z 49 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) zu verstehen.
- Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - den Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz (Netzzutritt);
 - die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers (Netznutzung);
 - die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers (Netznutzung).
- Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den Sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten sowie veröffentlichten Preisen (als integrierter Bestandteil) und allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Die Sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und die Verordnungen der Energie-Control, insbesondere die jeweils geltende Systemnutzungsentgelte-Verordnung, sind auf der Homepage der Energie-Control (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
- Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den Sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln in Anspruch zu nehmen und die Entgelte gemäß Punkt IX. zu bezahlen.
- Informationsübertragungen der Netzkunden über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- Für temporäre Anlagen finden diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte abweichende Regelungen getroffen werden: IV., X., XI. (Anschlusskosten, Messung, Lastprofile, Lastprofilzähler), Anhang I. Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, die das Netzsystem für maximal fünf Jahre in Anspruch nehmen. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet.
- Diese Allgemeinen Bedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß Ziffer 6.
- Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktnahmen sowie bei Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Informationsblätter, Kundenzeitschrift, Internet etc.) zur Verfügung stellen. Er hat die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und

telefonisch zu ermöglichen. Als Mindeststandard muss die Erreichbarkeit des Netzbetreibers über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet sein.

9. Anfragen und Beschwerden von Netzkunden an den Netzbetreiber sind von diesem binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten und dabei abschließend zu erledigen. Ist eine Erledigung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so hat die Beantwortung zumindest über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie über die Kontaktdaten einer Ansprechperson zu informieren. Im Falle einer für den Netzkunden nicht zufriedenstellenden Erledigung seiner Beschwerde hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz in geeigneter Weise zu informieren.
10. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise, z.B. auf der Homepage, über die Qualitätsstandards gemäß Netzdienstleistungs-Verordnung Strom 2012 zu informieren.

II. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang II definiert.

B) Netzzugang

III. Antrag auf Netzzugang (Netzzutritt)

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzzuganges beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzzuganges erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzzuganges zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
2. Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise zu reagieren. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Der Netzbetreiber hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer der Herstellung des Netzzuganges oder der Erhöhung der Anschlussleistung zu informieren. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er folgende Mindestinformationen enthält:
 - Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift des anzuschließenden Objektes;
 - bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan;
 - gewünschter Beginn der Belieferung oder Einspeisung;
 - bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht;

- bei Netzkunden der Netzebenen 1 bis 6 zusätzlich: Projektpläne und technische Unterlagen, je nach Anforderung des Netzbetreibers;
- Anzahl und Lage der Zählerplätze (falls bekannt)

Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung des Antrages auf Netzzugang notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

3. Der Netzbetreiber hat Netzkunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzkunden ein entsprechendes Informationsblatt auszuhändigen. Die Allgemeinen Bedingungen sowie transparente Informationen über geltende Preise und Entgelte sind den Netzkunden oder künftigen Netzkunden auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Der Netzbetreiber hat mit dem Netzkunden eine angemessene und verbindliche Frist für die Durchführung des Netzzutritts zu vereinbaren. Wird der Netzzutritt in Abwesenheit des Netzkunden hergestellt, ist dieser über die Durchführung umgehend schriftlich zu informieren. Ist für die Durchführung des Netzzutritts die Anwesenheit des Netzkunden erforderlich, hat der Netzbetreiber mit dem Netzkunden Zeitfenster von zwei Stunden zu vereinbaren und dabei Terminwünsche des Netzkunden möglichst zu berücksichtigen.
5. Der Netzbetreiber darf den Netzzugang ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzzuganges ist schriftlich zu begründen.
6. Die Einzelheiten für den Netzzugang hat der Netzbetreiber mit dem Netzkunden schriftlich zu vereinbaren. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzzuganges die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
7. Der Netzzugangsvertrag (bzw. Netzzugangsvertrag) kommt zustande, wenn das vom Netzbetreiber gestellte Angebot durch den Netzkunden innerhalb der festgelegten Frist rechtsverbindlich unterfertigt beim Netzbetreiber einlangt.
8. Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden den jeweiligen Netzzugang nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung; der Anschluss Dritter (insbesondere Endverbraucher und Erzeuger) an den jeweiligen Netzzugang bedarf der schriftlichen Zustimmung des Netzbetreibers.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der Anschlussanlage ab dem Netzzugangspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlageanteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen bleiben für Anlagen aufrecht, die bis zum 31.12.2007 in Betrieb genommen wurden. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers am technisch geeigneten Netzzugangspunkt zu verbinden. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des

Anschlusskonzept sind die technischen Zweckmäßigkeiten (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die Interessen des Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbaus, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle/Eigentumsgrenze. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.
3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. Erhöhung der Netznutzung) eines Netzkunden unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Wenn der Netzbetreiber Pauschalierungen vornimmt, sind die Pauschalen in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Punkt 5 (Neuaufteilung) nicht rückzahlbar.
4. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen einer vollständigen schriftlichen Anfrage für den definierten Leistungsumfang ein schriftliches Angebot / einen schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz, für das Netzbereitstellungsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit und für das Netzzutrittsentgelt entsprechend der individuellen Inanspruchnahme auf Basis von Preisen je Arbeits- bzw. Mengeneinheit zu übermitteln. Das Angebot / der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung gemäß § 54 Abs. 2 EIWOG die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes zu beinhalten. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der Anfrage notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist ein Angebot / Kostenvoranschlag verbindlich. Mehrfache Adaptierungen, die nicht vom Netzbetreiber verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Netzkunden aufwandsorientiert verrechnet werden.
5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem 1.1.2008 in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, hat der Netzbetreiber das geleistete Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anlage neu aufzuteilen. Bei der

Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen, Absetzungen für Abnutzungen (AfA) sind nicht zu berücksichtigen. Für Anlagen, die bis zum 31.12.2007 in Betrieb genommen wurden, gilt die siebenjährige Frist gemäß den Allgemeinen Bedingungen-Verteilernetz 2003 weiter. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zurückzuzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz 1 genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden.

6. Der Netzbetreiber kann vor Beginn der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelts verlangen. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelts erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht im vereinbarten Ausmaß. Das Netznutzungsrecht erlischt durch dauernde Nichtausübung während eines Zeitraumes von 15 Jahren. Bei teilweiser Nichtausübung durch 15 Jahre erlischt das Recht im Umfang der Verringerung.
7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus bis zum technisch geeigneten Anschlusspunkt das in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Bereiches des Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzkunden in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzkunden auf Verlangen innerhalb der im § 55 EIWOG festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Wenn Baukostenzuschüsse vor dem 19. Februar 1999 geleistet worden sind, können diese nicht örtlich übertragen oder rückerstattet werden. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die örtliche Übertragung innerhalb eines Anschlussobjektes.
8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden veranlasster Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
9. Unbeschadet der Ziffern 3, 5 und 6 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
10. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

Der Netzbetreiber ist berechtigt, im örtlichen Netz für die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie sowie für die Herstellung und Änderung von Netzanschlüssen des Netzkunden oder Dritter Grundstücke des Netzkunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu benützen.

1. Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Netzkunde auf seinen Grundstücken zuzulassen,
 - dass Transformatorstationen, Kabelschränke, Leitungsträger, Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungseinrichtungen, die erforderlichen Schutzeinrichtungen samt Zubehör angebracht werden, soweit sie der öffentlichen Stromversorgung dienen,
 - dass Leitungen aller Bauarten verlegt werden und

- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind, wie z.B. die Ausästung von Bäumen und Sträuchern. Der Netzkunde kann Ausästungen jedoch auch selbst vornehmen, wenn er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.
2. In Bezug auf Netzanlagen bis 1 kV erfolgt die Rechtseinräumung zur Grundstücksbenützung unentgeltlich und beschränkt sich auf Netzanlagen,
 - aus welchen die Netzsystemleistung für den Netzkunden zumindest aushilfsweise erbracht werden kann oder
 - durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird oder
 - die nach Art und Ausmaß der Grundinanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der tatsächlichen Nutzung darstellen.
 3. Für die Neuerrichtung von Netzanlagen sowie Erweiterungen oder Änderung bestehender Netzanlagen über 1 kV bis 36 kV erfolgt die Rechtseinräumung zur Grundstücksbenützung gegen angemessene Entschädigung und wird auf Wunsch des Netzbetreibers ein einverleibungsfähiger Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn für die Herstellung oder die Änderung des Netzanschlusses des Netzkunden die Errichtung einer Transformatorstation samt Leitungsanbindungen notwendig ist. In diesem Fall hat der Netzkunde auf Verlangen des Netzbetreibers einen geeigneten Raum oder Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzbetreiber darf die Transformatorstation samt Leitungsanbindungen auch für den Netzzugang weiterer Netzkunden benützen.
 4. Kommt keine Einigung über das vom Netzbetreiber angestrebte Recht oder die Höhe der Entschädigung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber zustande, so bleibt das Recht des Netzbetreibers unberührt, ein Verfahren nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Tiroler Starkstromwegesgesetz) einzuleiten.
 5. Der Netzbetreiber benachrichtigt den Netzkunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstücken. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Bei Leitungslegungen ist der ursprüngliche Zustand tunlichst wieder herzustellen. Dabei sind berechnete Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Der Netzkunde verständigt den Netzbetreiber von geplanten Maßnahmen auf seinen Grundstücken, die Einrichtungen des Netzbetreibers gefährden könnten.
 6. Der Netzkunde verpflichtet sich, an den Einrichtungen des Netzbetreibers kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Netzbetreibers nach Auflösung des Netzzugangsvertrages unter Berücksichtigung des geleisteten Entgelts ohne zusätzlichen Entschädigungsanspruch noch zehn Jahre zu belassen oder jederzeit ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Nachfolger im Eigentum des betroffenen Grundstückes zu übertragen.
 7. Der Netzkunde bzw. Grundstückseigentümer kann die Vornahme geeigneter Maßnahmen an diesen Einrichtungen verlangen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen. Die Kosten trägt der Netzbetreiber insoweit nichts anderes vereinbart ist.
 8. Wenn der Netzanschluss auf/über fremde(n) Grundstücke(n) hergestellt werden soll, kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzkunde eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb der Einrichtungen einverstanden erklärt und die die Grundinanspruchnahme regelnden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz anerkennt.

9. Der Netzbetreiber kann von der Vorlage der Zustimmung des Grundstückseigentümers, mit dem der Netzkunde in Vertragsbeziehung steht (z.B. Miete, Pacht), vorläufig Abstand nehmen, wenn dem Netzbetreiber bescheinigt wird, dass der Grundstückseigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall hat der Netzkunde für etwaige Nachteile des Netzbetreibers aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung zu übernehmen und auf Verlangen des Netzbetreibers eine angemessene Sicherheit zu leisten.

C) Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung / Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Antrag auf Netznutzung mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung an den Netzbetreiber zu übermitteln. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
2. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten auf vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung der Netznutzung – zu antworten. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestangaben enthält:
 - Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift der anzuschließenden Anlage;
 - gewünschter Beginn der Belieferung und Lieferant (sofern bereits bekannt) oder gewünschter Beginn der Einspeisung und Abnehmer (sofern bereits bekannt);
 - bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht;
 - Art des Netzkunden: Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Einspeiser;
 - bei maßgeblichen Änderungen der Anlage: Fertigstellungsmeldung eines befähigten Fachmannes gemäß Elektrotechnikgesetz;
 Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich anzufordern.
3. Bedingung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Elektrizitätslieferungsvertrages und/oder eines Elektrizitäts-einspeisevertrages und die rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten an den Netzbetreiber und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.
4. Die Zuordnung zu einer Netzebene ist abhängig von der Eigentumsgrenze und dem Erwerb der im Anhang

angeführten Mindestleistungen. Bestehende Anlagen behalten die Netzebene, auch wenn die im Anhang angeführte Mindestleistung nicht erreicht wird.

5. Bei Anlagen, bei denen keine Messeinrichtung vorhanden ist, sind der Einbau eines Zählers und – sofern anwendbar – die Zuweisung eines standardisierten Lastprofils bei Vorlage eines Netzzugangsanspruchs sowie eines Nachweises über das Vorliegen eines aufrechten Elektrizitätsliefer- bzw. Elektrizitätseinspeisevertrages innerhalb der folgenden Fristen vorzunehmen:
 - bei Netzkunden mit Standardlastprofil innerhalb von drei Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung;
 - bei Netzkunden, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung.
6. Ist bei Netzkunden mit Standardlastprofil bereits eine Messeinrichtung vorhanden, hat der Netzbetreiber die Anlage innerhalb von zwei Arbeitstagen in Betrieb zu nehmen.
7. Spätestens nach Inbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber hat dieser den Netzzugangsvertrag umgehend dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten zu übermitteln.

VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsnetzebene beträgt die Nennspannung 400/230 V. Für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z.B. 690 V, 950 V) ist dies im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Die Spannungsqualität, die Toleranzen der Frequenz und alle sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten sind, werden in der jeweils geltenden aktuellsten Version der ÖVE/ÖNORM EN50160 festgelegt. Die „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN50160 ist die Eigentumsgränze oder eine davon abweichende vertraglich vereinbarte Übergabestelle. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, oder ist er auf eine unterbrechungslose Stromversorgung angewiesen, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
2. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass - unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz - keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.
3. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
4. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
5. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
6. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lambda] möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ d. h. wenn der Anteil der Blindenergie

mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart werden. Wenn die erforderliche Spannungsqualität durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors nicht eingehalten wird, hat der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Erzeugungsanlage unter Androhung der Abschaltung aufzufordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Erzeugungsanlage vom Netz zu trennen.

7. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
8. Der Netzbetreiber hat für eine Betriebsführung entsprechend den geltenden technischen Regeln und für einen Versorgungswiederaufbau im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile seiner Anlagen entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, welche mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang stehen.
3. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in größerem Umfang Netzzurückwirkungen verursachen oder verursachen können, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen. Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.
4. Der Netzkunde darf eine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Netzbetreibers und nur in Verbindung mit der Errichtung einer entsprechenden Zählerinrichtung und mit einem gültigen Elektrizitätseinspeisevertrag in Betrieb nehmen.
5. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzzurückwirkungen oder Rückwirkungen auf Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen verursachen können. Er kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Diese Maßnahmen sind im laufenden Betrieb einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
6. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B.: unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen, Störungen durch Blindstromkompensationseinrichtungen, Störung der Rundsteuerung oder der Smart Meter-Infrastruktur des Netzbetreibers) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach

Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.

7. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist dem Netzbetreiber oder seinem legitimierten Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht des Netzbetreibers gemäß Punkt XXVI. beinhaltet den Eingriff in den Besitz und das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.
8. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.
9. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Beginn mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
10. Der Netzbetreiber wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX. Entgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das festgelegte Netznutzungs- und Netzverlustentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten und der vom Netzbetreiber verrechneten Nebenleistungen (z.B. Aus- und Einschaltungen, Überprüfungen, Mahnspesen) zu übergeben. Über jede Änderung des Preisblattes hat der Netzbetreiber den Netzkunden auf geeignete Weise zu informieren (z.B. Rechnung, Internetveröffentlichung). Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren. Der Netzbetreiber hat dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.

Sonstige Entgelte gemäß § 58 EIWOG dürfen nur in jener Höhe verrechnet werden, die von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegt wurde.

D) Messung und Lastprofile

X. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber hat allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch. Im Fall des Einsatzes von intelligenten Messgeräten wird einmal täglich für Entnahme und Einspeisung von Wirkenergie ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte (Lastprofil) im intelligenten Messgerät erfasst und für 60 Kalendertage zur Verfügbarkeit für den Kunden gespeichert, und zwar unabhängig davon, ob die Berechnung des Entgelts für die entnommene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils erfolgt oder nicht.

2. Die erforderlichen Mess-, Steuer und Datenübertragungseinrichtungen (im Folgenden: Messeinrichtungen) werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde. Der Netzbetreiber ist berechtigt einzelne Prozesse (z.B. Ablesung, Freigabe zur Wiederinbetriebnahme, Tarifschaltung, Abschaltung zur Vertragsbeendigung etc.) zu automatisieren.

3. Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) ist dem Netzbetreiber gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG in Zusammenhang mit der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung 2012 (IME-VO 2012) vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen („Smart Meter“) eingesetzt werden, obliegt dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere § 83 Abs. 1 EIWOG und IME-VO 2012). Insbesondere legt der Netzbetreiber fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet er intelligente Messgeräte einsetzt. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 81a bis 84a EIWOG zu informieren. Netzkunden, die bis 2019 nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist vom Netzbetreiber der Grund hierfür mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden den Zugriff auf die Schnittstelle zu externen Mengemessgeräten und auf die unidirektionale Kundenschnittstelle des intelligenten Messgerätes innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Anfrage des Netzkunden oder des vom Netzkunden Beauftragten zu gewähren. Die genauen Spezifikationen der Schnittstellen sind innerhalb dieser Frist diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Netzkunde ist für die Herstellung und den Betrieb der Kommunikation über die Kundenschnittstelle selbst verantwortlich, dem Netzbetreiber entstehen nach der Übergabe der Spezifikation diesbezüglich keine weiteren Verpflichtungen.

4. Hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die Montage eines intelligenten Messgerätes informiert, kann dieser bis zum Zeitpunkt der Installation des Gerätes den Wunsch äußern, kein intelligentes Messgerät zu erhalten. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Messeinrichtung wird ein derartiger Wunsch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr berücksichtigt.

5. Der Wunsch eines Netzkunden, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, kann erst nach der Ankündigung des Netzbetreibers über den geplanten Einbau eines intelligenten Messgerätes berücksichtigt und bearbeitet werden. Erklärungen des Netzkunden vor diesem Zeitpunkt werden vom Netzbetreiber nicht berücksichtigt.

6. Beim Einsatz eines intelligenten Messsystems („Smart Metering“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XVIII - die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen.

Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:

- Übermittlung der Daten gem. § 84 Abs. 1 EIWOG (vgl. hierzu Punkt E. Datenmanagement);
- Leistungsbegrenzung gemäß § 3 Ziffer 8 Intelligente Messgeräte - Anforderungsverordnung
- Der Netzbetreiber ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG) berechtigt, die Anlage des Netzkunden aus der Ferne abzuschalten.

- Der Netzbetreiber kann die Anlage aus der Ferne zur Einschaltung freigeben. Die Einschaltung muss jedoch vom Kunden vor Ort selbst beim Zähler durchgeführt werden.
7. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber zeitgerecht mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Der Netzbetreiber gibt dabei die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er entsprechend der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO 2011) und den Vorgaben des Netzbetreibers ein mit dem System des Netzbetreibers vollkompatibles Messgerät beizustellen.
 8. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle des Einsatzes von intelligenten Messgeräten im betroffenen Netzgebiet hat der Netzkunde, der konventionelle Messeinrichtungen beigestellt hat, die Wahl, entweder eine kompatible intelligente Messeinrichtung beizustellen, oder die Beistellung zu beenden.
 9. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen und notwendige Umbauarbeiten vorzunehmen, die für einen allfälligen Tausch / Modernisierung der Zähleinrichtung notwendig sind. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig. Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung gestellt. An Messeinrichtungen dürfen vom Netzkunden keine Gegenstände und Aufkleber angebracht werden.
 10. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz bzw. den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreter durchgeführt. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen.
 11. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die Kosten gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung sind dann zu entrichten, wenn keine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wurde. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden dann zur Last, wenn die Messeinrichtung von ihm beigestellt wurde.
 12. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen. Dies betrifft jedoch nicht Messeinrichtungen, die in der Kundenanlage selbst betrieben werden und nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen.
 13. Das Entgelt für Messleistungen umfasst die in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung genannten Leistungen.
 14. Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht im Gewahrsam des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
 15. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
 16. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Verrechnung der Systemnutzungsentgelte durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt Punkt E. XIII.
 17. Lastprofilzähler werden zumindest monatlich abgelesen, intelligente Messgeräte werden gem. § 84 Abs. 2 ElWOG täglich ausgelesen (vgl. hierzu Punkt E. Datenmanagement). Für alle übrigen Zähler erfolgt die Zählerablesung jährlich, dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber werden durch ein automatisches Ablesesystem erfüllt. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzkunden erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Netzkunden werden vom Netzbetreiber für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung auf Basis der Standardlastprofile der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat.
 18. Die Jahresablesung wird in dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnus durchgeführt. Wünscht ein Netzkunde eine Zwischenablesung zu einem von diesem Turnus abweichenden Termin, wird hierfür ein Entgelt gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung verrechnet. Nach technischer Möglichkeit kann der Netzkunde die Art der Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle mit dem Netzbetreiber vereinbaren:
 - a) Selbstablesung:
Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der dem Netzbetreiber innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. per Postkarte, telefonisch). Dem Netzkunden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Zählerstand jederzeit auch in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Netzkunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung und ist ein Ableserversuch des Netzbetreibers erfolglos geblieben, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches. Der Netzkunde hat das Recht, den Zählerstand bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte, sowie beim Lieferantenwechsel frühestens fünf Arbeitstage vor dem Stichtag der Änderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach dem Netzbetreiber bekannt zu geben. Der Netzbetreiber hat daraufhin dem Lieferant diese Verbrauchsdaten umgehend zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat den Kunden über diese Möglichkeit in

geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung beizulegenden Informationsblatt, zu informieren.

b) Ablesung durch den Netzbetreiber:

Der Netzbetreiber führt die Ablesung vor Ort selbst oder mittels Zählerfernablesung durch.

c) Fernablesung durch den Netzbetreiber:

Der Netzbetreiber führt bei Netzkunden, bei denen intelligente Messgeräte installiert sind, die Ablesung aus der Ferne durch.

19. Sofern bei Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle eine Anwesenheit des Netzkunden notwendig ist, ist der Netzkunde rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden für die Ablesung ein Zeitfenster von zwei Stunden bekanntgeben.
20. Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit des Netzkunden, hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die durchgeführte Ablesung umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Abgelesene Zählerstände sind binnen fünf Arbeitstagen im System des Netzbetreibers zu erfassen.
21. Weiters hat der Netzbetreiber dem Netzkunden online die verrechnungsrelevanten Daten gemäß § 12 Abs. 4 Netzdienstleistungs-verordnung-Strom 2012 zur Verfügung zu stellen, oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des Kunden auch am Postweg zu übermitteln. Zusätzlich kann der Netzkunde diese Daten auch schriftlich oder telefonisch anfragen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden online einen direkten Verweis auf dieses Kontaktformular anzugeben.
22. Bei Fernablesung von Lastprofilzählern für Zählpunkte, bei denen sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zu einem Telefonnetz oder Netzwerkanschluss zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Neuerrichtung, des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Kundenanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben. Störungsbehebungen der Zählerfernablesung, die im Bereich der Nebenstellenanlage oder Netzwerk des Netzkunden liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden. Falls eine monatliche (Fern-)Ablesung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, wird dem Netzkunden ein Lastprofilzähler installiert und Ersatzwerte zugewiesen. Für das erste Clearing werden monatlich die Verbrauchsdaten anhand der Ersatzwerte gesendet. Für Zwecke der Entgeltsberechnung auf Basis von gemessenen Lastprofilen werden die echten Lastprofile halbjährlich durch manuelle Ablesung ermittelt und für das 2. Clearing zur Verfügung gestellt.
23. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Einspeisung oder die Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt.
24. Die Sichtanzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen aktuellen Zählerstand an. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden im Messgerät gespeicherten verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgeräts selbst ermöglicht wird. Die

Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des Netzkunden wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationsstand zurückgesetzt.

XI. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle veröffentlicht.
2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, der weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, teilt der Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zu, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.
Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.
3. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

E) Datenmanagement

XII. Speicherung im Zähler

1. Soweit ein intelligentes Messgerät gemäß IMA-VO 2011 zum Einsatz kommt, werden zählpunktbezogen folgende Daten im intelligenten Messgerät für 60 Tage rollierend gespeichert:
 - Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte sowie die dazugehörigen Zeitstempel und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten;
 - täglicher Verbrauchswert.Darüber hinaus werden im intelligenten Messgerät folgende Informationen gespeichert und im Bedarfsfall übermittelt:
 - Status- bzw. Fehlerprotokoll;
 - Zugriffsprotokoll bei unberechtigtem Zugriff.
2. Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden zusätzlich folgende Daten gespeichert:
 - Viertelstundenmaximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat) der letzten 15 Kalendermonate;

XIII. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber

1. Beim Einsatz intelligenter Messgeräte erfolgt für alle Netzkunden die tägliche Übermittlung eines Tagesverbrauchswertes an den Netzbetreiber. Bei vertraglicher Vereinbarung bzw. bei Zustimmung des Netzkunden werden auch sämtliche in Punkt XII. angeführten 15-Minuten-Werte für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG übermittelt.
2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.
3. **Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw.**

bei Zustimmung des Netzkunden diese Viertelstundenwerte ausgelesen werden.

XIV. Speicherung von Daten beim Netzbetreiber

1. Für alle Netzkunden, die mit einem intelligenten Messgerät gemäß IMA-VO 2011 ausgestattet sind, werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:
 - jedenfalls ein täglicher Verbrauchswert;
 - bei Zustimmung bzw. vertraglicher Vereinbarung (vgl. Punkt XIII): sämtliche 15-Minuten-Werte.
2. Daten, die vom Netzbetreiber mittels intelligenten Messgerätes ausgelesen wurden, sind gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG spätestens 12 Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, hat sich der Netzkunde beim Netzbetreiber über eine sichere Authentifizierung zu identifizieren.
3. Für Netzkunden mit Lastprofilzähler werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:
 - das monatliche Lastprofil;Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:
 - Viertelstundenmaximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat);
 - Verbrauchswerte;Für alle Netzkunden werden zumindest folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:
 - Verbrauchswerte;
 - vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.
4. Der Netzbetreiber hat die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber dem Netzkunden aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzkunden an einen genannten Dritten zu übermitteln.

XV. Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen, in den geltenden Marktregeln festgesetzten Art und Weise, durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln an den Energielieferanten zu übermitteln hat. Der Netzbetreiber hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gemäß dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation abzusichern. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte.
2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Netzkunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.
5. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.

6. Der Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
7. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
8. Im Fall, dass das Entgelt für bezogene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils berechnet wird, hat der Netzbetreiber auf schriftliche Anfrage (auch e-Mail) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) die Lastgangdaten einmal pro Abrechnungsperiode dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronischer Form zu übermitteln.
9. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten des Netzkunden
 - a) an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang;
 - b) an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;
 - c) an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (z.B. Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (z.B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers).

Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister des Netzbetreibers gemäß § 10 Datenschutzgesetz 2000 in der gültigen Fassung.

XVI. Wechsel des Lieferanten

1. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert höchstens drei Wochen. Das Verfahren ist im Detail in der jeweils geltenden Verordnung der E-Control gemäß § 76 ElWOG (Wechselverordnung) geregelt. Das Verfahren bei Einwänden des bisherigen Lieferanten gegen den Wechsel („Einwand aus zivilrechtlichen Gründen“) und Sonderprozesse wie Anmeldung (aktiver oder inaktiver Anschluss) und Abmeldung sind ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.
2. Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzkunden vom Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:
3. Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese vom Netzbetreiber durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Netzkunde innerhalb von fünf Arbeitstagen vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und die Daten dem Netzbetreiber mitteilen.
4. Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnerische Korrektur vorzunehmen.
5. Besteht jedoch der Netzkunde, der bisherige oder der neue Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechsel-

termin durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Kosten der Ablesung hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den Aufwand in der Höhe gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungsentgelte hinausgeht.

6. Der Netzbetreiber hat zum Wechseltermin unentgeltlich für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechseltermin eine Rechnung zu erstellen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels die Rechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netznutzung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.
7. Im Falle eines Lieferantenwechsels werden keine Wechselgebühren verrechnet.

XVII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.
3. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, allen Lieferanten, die ihm glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Lieferantenwechsels benötigt werden, die Kundendaten (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzkunden ist jederzeit widerruflich.
4. Der Netzkunde hat als Betroffener im Sinne des § 4 Z 3 Datenschutzgesetz 2000 das Recht, Auskunft gemäß § 26 Datenschutzgesetz 2000 zu verlangen.
5. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur, wenn und soweit dies gemäß § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 zulässig ist, insbesondere schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Netzkunden nicht verletzt werden (§ 8 Abs. 3 Datenschutzgesetz).

XVIII. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten

1. Für die Übermittlung von personenbezogenen 15-Minuten-Werten ist eine Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich (vgl. Punkt E. XIII. Datenmanagement – Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber).
2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.
3. Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im Falle eines Wechsel oder einer Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber wird die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend

abgesichert, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung wird unverzüglich und kostenlos aufgehoben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.

4. Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Punkt E) XIV. hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XIX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.
2. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten möglicher Teilbeträge ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.
3. Auf allen Rechnungen sind auszuweisen:
 - a) die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 63 EIWOG;
 - b) das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW;
 - c) die Zählpunktbezeichnungen;
 - d) die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
 - e) Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung; es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Netzkunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde;
 - f) der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit sowie den Vergleich zum Vorjahreszeitraum;
 - g) die Möglichkeit zur Selbstablesung durch den Kunden;
 - h) telefonische Kontaktdaten für Störfälle.

Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind diese Angaben für alle Zählpunkte anzuführen.

4. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen. Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall ein Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Netzkunden ist auf Wunsch eine unterjährige Abrechnung zu gewähren. Teilzahlungen orientieren sich an den erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Einspeisung oder Entnahme anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar berechnet, wenn keine abgelesenen oder ausgelesenen Zählerstände vorliegen. Gibt ein Netzkunde dem Netzbetreiber den Zählerstand frühestens fünf Arbeitstage vor Ende der Abrechnungsperiode oder vor der Entgeltänderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt, so hat der Netzbetreiber diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, anstelle der Methodik der Standardlastprofile zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den

tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

5. Netzkunden mit intelligenten Messgeräten haben zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.
6. Der Netzbetreiber hat auf Ansuchen des Netzkunden binnen zwei Arbeitstagen nach Einlangen im Abrechnungssystem eine Rechnungskorrektur vorzunehmen und dem Netzkunden die korrigierte Rechnung umgehend zu übermitteln, wenn alle für die Durchführung erforderlichen Informationen vorliegen. Fehlen Informationen, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzkunden anzufordern.
7. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn vorhanden aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
8. Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse
 - a) Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
 - b) Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen: Dabei werden die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
 - c) Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen;
 - d) Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzkunden, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).
9. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzkunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.
10. Wenn eine Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Netzkunden betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß Randziffer 1536 Umsatzsteuerrichtlinie 2000 vorliegt, so ist die Rechnungsausstellung bzw. – übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Lieferanten des Netzkunden gesendet. Der Lieferant bezahlt diese Rechnung und legt an den Netzkunden eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Lieferant wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festge-

legten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

11. Bei Beendigung des Vertrages hat der Netzbetreiber dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Netzkunden für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten die Abschlussrechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XX. Vertragsstrafe

1. Der Netzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,
 - wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
 - wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird oder
 - wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXVI. erfolgt und die Anlage vom Netzbetreiber stillgelegt wurde.
2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.
3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B.: laufendes bzw. eingeleitetes Mahnverfahren, wenn über den Netzkunden das Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs) eröffnet wurde, wenn der Netzkunde insolvent ist). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzkunden und darf ein Viertel des voraussichtlichen Jahresentgeltes nicht übersteigen. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag für die zukünftige Abrechnungsperiode erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparsbüchern) verlangen. Die Bestimmungen des vorgehenden Absatzes gelten sinngemäß. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Netzkunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzkunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen.

3. Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von sechs Monaten ist die Sicherheitsleistung zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei einer Barsicherheit ist diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.
4. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Netzkunde ohne Lastprofilzähler stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion.

XXII. Teilbeträge (Abschlagszahlungen)

1. Der Netzbetreiber kann Teilbeträge (Abschlagszahlungen) verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbeträge nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen für vergleichbare Netzkunden zu berechnen. Macht der Netzbetreiber oder der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss dies angemessen berücksichtigt werden.
2. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.
3. Ergibt die Jahresabrechnung ein Guthaben, da zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, wird dieses mit der nächsten Teilbetragsvorschreibung verrechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden auf Kundenwunsch rückerstattet.

XXIII. Zahlungen der Netzkunden

1. Zahlungen der Netzkunden sind abzugsfrei auf ein vom Netzbetreiber bekannt gegebenes Konto zu leisten (z.B. Überweisung mittels Zahlungsanweisung, Online-Banking). Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 Unternehmensgesetzbuch) verrechnet.
2. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen, Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen zumindest innerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers einzuräumen. Für Barzahlung dürfen dem Kunden keine Kosten verrechnet werden.
3. Der Netzkunde ist verpflichtet, die tatsächlich entstandenen Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzkunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
4. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch 2,- EUR, in Rechnung zu stellen.
5. Sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei Zahlungsverzug des Netzkunden mit der Netz- und Energierechnung, die auch ihm als Netzbetreiber obliegende Durchführung des Mahnverfahrens gemäß Punkt XXVI. Ziffer 3 dem Lieferanten zu übertragen.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIV. Formvorschriften / Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
Sofern es im Interesse des Netzbetreibers liegt und die Identität und die Authentizität des Netzkunden hinreichend festgestellt wurde, können der Abschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen des Netzzugangsvertrages auch auf elektronischem Weg erfolgen, wenn eine der Schriftlichkeit vergleichbare Beweissicherheit für das Zustandekommen gegeben ist. Über den derart eingelangten Antrag auf Netzzugang, den Abschluss bzw. Änderungen und Ergänzungen des Netzzugangsvertrages erhält der Kunde eine Information des Netzbetreibers auf elektronischem Weg.
2. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.
3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen.
4. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXV. Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
2. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.
3. Will ein Dritter auf Seiten des Netzkunden in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrages eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, kann der bisherige oder der neue Netzkunde eine Ablesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber verlangen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann dafür ein Entgelt gemäß § 11 Systemnutzungsentgelteverordnung in Rechnung stellen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzkunden ersetzt werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-) Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Netzbetreiber hat den neuen Netzkunden auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.

XXVI. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung

1. Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich der Allgemeinen

- Verteilernetz-bedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Netzzugangsvertrags verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Falls dies zur Unterbrechung der Netzdienstleistung technisch erforderlich ist, ist der Netzkunde auf Aufforderung durch den Netzbetreiber verpflichtet, den Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen und/oder die Messeinrichtung herauszugeben.
2. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:
 - a) Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung eines Netzbetreibers wesentlich beeinträchtigt wird;
 - b) unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzkunden;
 - c) unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen);
 - d) sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr;
 - e) Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers;
 3. Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung), die beharrliche Zutrittsverweigerung - berechneten den Netzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat der Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Energielieferanten für Fragen zu den Themen Stromkennzeichnung, Lieferantenwechsel, Energieeffizienz, Stromkosten und Energiearmut, soweit diese gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Der Netzbetreiber hat den Lieferanten zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.
 4. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen wegen Zahlungsverzuges dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen.
 5. Der Netzbetreiber ist über Ziffer 2 hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gem. Ziffer 3 auszusetzen oder einzuschränken,
 - a) um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
 - b) bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in seinem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
 - c) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
 - d) wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
 - e) bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
 - f) auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
 - g) bei Beendigung des Elektrizitätslieferungsvertrages. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden über die Konsequenzen eines fehlenden Elektrizitätslieferungsvertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 76 EIWOG (Wechselverordnung) vor der Abschaltung zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Elektrizitätslieferungsvertrages verhindert die Abschaltung.
 6. Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die betroffenen Netzkunden mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die geplante Dauer der Versorgungsunterbrechung zu informieren. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzkunden, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Hat der Netzbetreiber im Einzelfall mit dem Netzkunden das Einvernehmen hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.
 7. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung im Voraus entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (ungeplante Versorgungsunterbrechung). Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die unbedingt erforderlichen Arbeiten zu deren Behebung unverzüglich zu beginnen und ehestmöglich zu beenden, und die betroffenen Netzkunden über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise zu informieren.
 8. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Die Kosten des Netzbetreibers für die (versuchte) Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen den Netzkunden. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, so hat der Netzbetreiber die diesbezüglichen Kosten zu tragen. Der Netzkunde hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.
 9. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzkunden die Wiederherstellung des Netzzuganges nach Abschaltung spätestens am nächsten Arbeitstag nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden anzubieten und durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch die Kenntnis des Netzbetreibers über den Bestand eines aufrechten Elektrizitätslieferungsvertrages bzw. die Beauftragung durch den Lieferanten. Bei Abschaltungen wegen Zahlungsverzuges hat der Netzkunde die Einzahlung der offenen Forderung (inklusive der Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Netzdienstleistung) sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nachzuweisen.
 10. Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG, ist der Netzbetreiber zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Der Netzbetreiber kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes in der Höhe von maximal einer Teilbetragszahlung für einen Monat) abhängig machen. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Ziffer 3 (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der Netzkunde kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Die Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.

11. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung heranzuziehen mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen hat.
12. Ein im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Netzkunden zu deaktivieren, wenn der Netzkunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
13. Im Rahmen der Prepaymentfunktion können die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Netzkunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

XXVII. Auflösung aus wichtigem Grund

1. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn:
 - a) sich der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 3 – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
 - b) der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 3 – die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
 - c) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über die Vertragsbeendigung zeitgerecht zu informieren.

XXVIII. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
2. Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber diese binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzkunden in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach dem EIWOG einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern nicht anders vereinbart. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzkunden kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Hat ein Netzkunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den vom Netzbetreiber für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seiner Vertragserklärung jederzeit bis zum Zustandekommen des Vertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des

Vertrages ist der Rücktritt binnen 14 Tagen möglich. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten zu laufen, die zumindest den Namen und die Anschrift des Netzbetreibers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Wurde keine Urkunde ausgefolgt, endet die Frist jedenfalls zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn dem Vertragsabschluss keine Besprechungen mit dem Netzbetreiber vorangegangen sind oder der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Netzbetreiber zwecks Schließung eines Vertrages angebahnt hat oder bei Vertragserklärungen, die der Konsument in körperlicher Abwesenheit eines Beauftragten/Vertreters des Netzbetreibers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von einem Beauftragten/Vertreter des Netzbetreibers gedrängt worden ist. Die Rücktrittserklärung ist an den Netzbetreiber zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wurde.

4. Ein Konsument kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an den Netzbetreiber zu richten und rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wurde.
5. Wird über Wunsch des Konsumenten die Erbringung der Dienstleistung durch den Netzbetreiber vor Ablauf der Rücktrittsfrist vereinbart, und erklärt er in weiterer Folge seinen Rücktritt, so hat er dem Netzbetreiber einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Netzbetreiber bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

XXIX. Haftung

1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
2. Im Fall einer Haftung des Netzbetreibers aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung des Netzbetreibers für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist, sofern gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

XXX. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Der Netzkunde kann Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte, von der Regulierungskommission entscheiden lassen (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3 Energie-Control-Gesetz). Erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungskommission kann der Netzkunde den Streit innerhalb von vier Wochen beim zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 Energie-Control-Gesetz).

4. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte können sowohl der Netzbetreiber als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der Energie-Control vorlegen (Streitschlichtung der Streitschlichtungsstelle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz). Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.

Anhang I zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz

1. Netzzutritt

1.1 Netzzutrittsentgelt

Mit dem Netzzutrittsentgelt begleicht der Netzkunde alle Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. Erhöhung der Netznutzung) des Anschlusses unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit als die Anschlussanlage oder deren Abänderung im Einverständnis mit dem Netzbetreiber von einem hierzu Befugten im Auftrag und auf Rechnung des Netzkunden hergestellt wird.

Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

1.2 Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden mit dem Netzsystem. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (Anschlussstelle im Verteilernetz) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzkunden.

Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor dem Anschluss der Anlagen des Netzkunden ist von einem befähigten Fachmann gemäß Elektrotechnikgesetz zu bestätigen, dass die Kundenanlage vorschriftsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.

1.3 Übergabestelle

Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden vertraglich nicht anders vereinbart wird, befindet sich die Übergabestelle im Verteilernetz jeweils an den kundenseitigen Klemmen der Anschlussicherung des Anschlussobjektes. In der Netzebene 7 befindet sich diese bei Erdkabelanschlüssen im Kabelverteiler, in der Regel an der Grundgrenze bzw. im oder am Anschlussobjekt, und bei Freileitungsanschlüssen im Hausanschlusskasten in unmittelbarer Nähe des Dachständers.

1.4 Gemeinsame Übergabestelle

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 10 Jahren weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Die für die Herstellung dieses Anschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten. Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

1.5 Regelung betreffend Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes

Für Netzanschlüsse kann anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Anschlusspauschale verrechnet werden, wenn die für die Pauschalierung definierten Voraussetzungen zutreffen. Entscheidet sich der Netzbetreiber für eine Pauschalierung, so ist er verpflichtet, sämtliche Netzanschlüsse, auf die die Voraussetzungen zutreffen, pauschaliert zu verrechnen.

Pauschalierung von Entnehmern in der Netzebene 7

Voraussetzung für die Pauschalierung von Entnehmern in der Netzebene 7 ist, dass die Bereitstellung der erforderlichen Leistung je Objekt mit einer Hausanschlussicherung von maximal 3x80 A möglich ist. Dabei sind zukünftige Bedarfserhöhungen und zu erwartende Netzzurückwirkungen angemessen zu berücksichtigen. Bei Objekten mit mehreren Anschlüssen erfolgt die Verrechnung je Hausanschlussicherung.

Keine Pauschalierung erfolgt bei Anschlüssen, für die Rückvergütungsansprüche zu befriedigen sind, oder welche außerhalb des Verbauungsgebietes liegen oder einen verglichen mit den Durchschnittskosten im Verbauungsgebiet deutlich erhöhten Aufwand verursachen. Der Netzbetreiber wendet die Pauschalierung auch bei Vorliegen dieser Ausnahme an, wenn die begründete Annahme besteht, dass in absehbarer Zeit weitere Anschlusswerber hinzukommen.

Die jeweilige Höhe des pauschalen Netzzutrittsentgeltes ist dem Preisblatt zu entnehmen.

2. Netzbereitstellung

2.1 Netzbereitstellungsentgelt

Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung in kW.

Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird, beispielsweise bei Nachtspeicherheizungen, kann eine standardisierte, diskriminierungsfreie gesonderte Regelung zu Gunsten des Netzkunden getroffen werden. Detailinformationen zu derartigen Regelungen sind der Homepage des Netzbetreibers zu entnehmen.

2.2 Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind die Entgelte jener Netzebene anzuwenden, an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Netzanschlusspunkt). Die Engelhöhe ist der Systemnutzungsentgelte-Verordnung zu entnehmen. Mit der Bezahlung des Netzbereitstellungsentgeltes erwirbt der Netzkunde ein entsprechendes Netznutzungsrecht an der Übergabestelle. Dieses erworbene Netznutzungsrecht beinhaltet eine vertraglich fixierte Mindestleistung.

Ermittlung des zu vereinbarenden Ausmaßes der Netznutzung in der Netzebene 7:

- bei Anlagen mit Leistungsmessung über den innerhalb eines Abrechnungszeitraumes höchsten einviertelstündlich gemessenen Leistungswert oder das Netznutzungsrecht der begrenzenden Absicherung laut nachstehender Tabelle wenn dieses höher ist;
- bei Anlagen ohne Leistungsmessung über die begrenzende Vor- oder Nachzählersicherung laut nachstehender Tabelle:

Nennstrom	Netznutzungsrecht
(A)	(KW)
Bis 1 x 25	4
1 x 32	4,5
1 x 40	5
Bis 3 x 13	4
3 x 16	5
3 x 20	6
3 x 25	10
3 x 30	13
3 x 35	16
3 x 40	19
3 x 50	25

3 x 63	33
3 x 80	41
3 x 100	53
3 x 125	66
3 x 160	75
3 x 200	90

Wird bei Erzeugungsanlagen in der Niederspannung die begrenzende Absicherung durch die Höhe der Einspeisung bestimmt, wird die vertraglich fixierte Mindestleistung für die Entnahme (max. 15 kW in der Netzebene 7) nach den tatsächlich erreichten Leistungswerten festgelegt.

Die Mindestleistung auf der Netzebene 7 richtet sich nach obiger Tabelle und beträgt ab einer Absicherung von 3 x 35 A maximal 15 kW (gilt für ab dem 01.01.2009 abgeschlossene Netzzugangsverträge).

Bei Erzeugern mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes auf Basis der gemessenen Leistungswerte.

2.3 Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels $\frac{1}{4}$ h Maximumzähler

Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels $\frac{1}{4}$ -h-Maximumzähler auf Wunsch des Netzkunden.

2.4 Regelung für Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung

Wird bei einer Anlage des Netzkunden mit Leistungsmessung das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung überschritten oder eine Erhöhung der Absicherung vorgenommen, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung bzw. Erhöhung ein entsprechendes Netzbereitstellungsentgelt.

Bei Anlagen ohne Leistungsmessung wird die Überschreitung des Ausmaßes der Netznutzung durch Änderung der Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählersicherung bestimmt und die Differenz zwischen dem bisherigen Ausmaß der Netznutzung und der gewählten neuen Absicherung verrechnet.

2.5 Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzkunden in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzkunden möglich, wenn

- eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung für den bisherigen Standort vereinbart wird,
- die zu übertragende Netzbereitstellungsleistung über dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung liegt und nach dem 19.02.1999 erworben wurde und
- die technischen Voraussetzungen gegeben sind (d.h. es sind keinerlei Aufwendungen seitens des Netzbetreibers für Verstärkungen im Verteilernetz des Netzbetreibers zu tätigen).

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung wird nicht angerechnet.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes der Netznutzung im gleichen Objekt auf andere Netzkunden ist auf Verlangen des Netzkunden möglich.

Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden (Abtretender und Übernehmer) und dem Netzbetreiber.

2.6 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Auf Verlangen des Netzkunden sind geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der tatsächlichen Ausnutzung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzzanschlusses des Netzkunden anteilig, entsprechend dem Ausmaß der Verringerung der Ausnutzung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung, zurückzuerstatten.

Die Rückerstattung einer bis zum 31.12.2008 vertraglich vereinbarten Mindestleistung bzw. einer Mindestleistung gemäß Punkt 3 sowie eines vor dem 19.02.1999 erworbenen oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich.

Allfällige Rückzahlungen werden auf Basis des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgenommen.

2.7 Verfall von Netznutzungsrechten

Das Netznutzungsrecht erlischt durch dauernde Nichtausübung während eines Zeitraumes von 15 Jahren. Bei teilweiser Nichtausübung durch 15 Jahre erlischt das Recht im Umfang der Verringerung.

2.8 Netzkundenwechsel

Bei einem Netzkundenwechsel werden dem neuen Netzkunden das Netzzutrittsentgelt und/oder das Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, sofern diese Entgelte noch nicht bezahlt wurden oder das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung erhöht wird. Eine Verrechnung an den neuen Netzkunden stellt keine Haftungsbefreiung des bisherigen Netzkunden dar, der nach wie vor neben dem neuen Netzkunden für nicht bezahltes Netzzutritts- und/oder Netzbereitstellungsentgelt haftet.

3. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

Maßgebend für die Zuordnung zu einer anderen Netzebene als Netzebene 7 sind insbesondere die im Punkt IV. 1 angeführten Kriterien sowie das Erfüllen der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen, das Vorhandensein der Mindestanlagengröße und der Erwerb der entsprechenden Mindestleistung. Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Entnehmern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger, welche auch Entnehmer sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung betragen für die einzelnen Netzebenen:

Netzebene 6	100 kW
Netzebene 5	400 kW
Netzebene 4	5000 kW

Bei Netzkunden, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzkunden ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

ANHANG II zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz

Allgemeine Begriffe

Abrechnungswert

der im Ablesezeitraum aufgetretene Verbrauchswert;

Abschaltung

Eine physische Trennung der Netzverbindung eines Netzbenutzers in Folge einer Vertragsverletzung durch den Netzbetreiber;

Anfrage

Ein vom Netzbenutzer an den Verteilernetzbetreiber gerichtetes telefonisches oder schriftliches Ersuchen um Auskunft;

Anschlussleistung (Höchstleistung)

jene für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung;

Arbeitstag

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember;

Ausgleichsenergie

Die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;

Bearbeitungsdauer

Den Zeitraum zwischen dem Einlangen vollständiger Informationen beim Verteilernetzbetreiber und dem vollständigen Abschluss des jeweiligen Prozesses;

Beschwerde

Eine vom Netzbenutzer an den Verteilernetzbetreiber gerichtete Beanstandung in Bezug auf die Netzdienstleistung;

Betriebsstätte

Ist ein räumlich zusammenhängendes Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird;

Bilanzgruppe

Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;

Bilanzgruppenkoordinator

Eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;

Bilanzgruppenmitglieder

Lieferanten oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke des Ausgleiches zwischen Aufbringung und Abgabe von elektrischer Energie zusammengefasst sind;

Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare

Netzkunden und Stromhändler, die mit einem Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie inklusive der Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der ihr Lieferant angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Netzkunden bzw. Stromhändler und dem Bilanzgruppenverantwortlichen;

Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare

Marktteilnehmer, die mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich

ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, sind unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder;

Bilanzgruppenumsatz

Je Bilanzgruppe und Clearingperiode die Summe der Einkaufsfahrpläne und Einspeisezählwerte zuzüglich der bezogenen Ausgleichsenergie auf der Habenseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Verkaufsfahrpläne und Verbrauchszählwerte zuzüglich der gelieferten Ausgleichsenergie auf der Sollseite des Bilanzkontos;

Bilanzgruppenverantwortlicher

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;

Clearing, erstes

Findet periodisch, zumindest monatlich statt, und ist die Bestimmung der viertelstündlichen Ausgleichsenergie je Bilanzgruppe mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Viertelstundenwerten) sowie aggregierten Lastprofilen;

Clearing, finanzielles

Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und Bilanzgruppe für die Ausgleichsenergie durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten Verrechnungszeitraum je Bilanzgruppe und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen;

Clearingintervall

Siehe Clearingzeitraum

Clearing, technisches

Bilanzierung der in der Verrechnungsstelle eingerichteten technischen Konten pro Bilanzgruppe. Dabei werden die von den Netzbetreibern der jeweiligen Bilanzgruppe zugeordneten Zeitreihen pro Lieferant bzw. Erzeuger und etwaige Programmwerte (kaufmännische Fahrpläne), welche zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wurden, berücksichtigt;

Clearingperiode

Die kleinste Zeiteinheit (15 Minuten), für die vor der Verrechnungsstelle die Preise der Ausgleichsenergie ermittelt und Mengen verbrauchter Ausgleichsenergie für das technische Clearing gemessen werden;

Clearingzeitraum

Ist das Intervall, in dem das erste Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird;

Clearing, zweites

Es ist die Korrektur der im Ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je Bilanzgruppe auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch;

Dezentrale Erzeugungsanlage

Eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungsverteilstromnetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist, oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient;

Direktleitung

Entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zweck der direkten Versorgung mit seiner eigenen Betriebsstätte, seinem Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;

Einspeiser

Ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;

Elektrische Leitungsanlagen

Jene elektrischen Anlagen, die der Fortleitung von Elektrizität dienen; hierzu zählen auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen;

Elektronische Signatur

Siehe „Signatur, elektronische“

Elektrizitätsunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;

Endverbraucher

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;

Energieeffizienz / Nachfragesteuerung

Ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen, wie unterbrechbaren Lieferverträgen, Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;

Engpassleistung

Die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte höchstmögliche Dauerleistung der gesamten Stromerzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen, beurteilt als funktionale, bauliche und technische Einheit;

Entnehmer

Ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz entnimmt;

Erneuerbare Energiequelle

Erneuerbare, nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);

Erzeuger

Eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität erzeugt;

Erzeugung

Die Produktion von Elektrizität;

Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)

Die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;

Erzeugungsanlage

Ist ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;

Externe Fahrpläne

Siehe „Fahrplan, extern“

Fahrplan

Jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzknoten eingespeist und entnommen wird;

Fahrplan, extern

Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen bei welchen die beiden Bilanzgruppen in unterschiedlichen Regelzonen sind;

Fahrplan, intern

Fahrplan zwischen Bilanzgruppen bei welchen die beiden Bilanzgruppen in derselben Regelzone sind;

Galvanisch verbundene Netzbereiche

Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;

Geltende Systemnutzungstarife

Die von den Netzkunden für die Netznutzung an die Netzbetreiber zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Entgelte;

Geltende technische Regeln

Die anerkannten Regeln der Technik, die „technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gem. ElWOG („TOR“), sowie die technischen Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber;

Gesamtwirkungsgrad

Die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;

Haushaltskunden

Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;

Hilfsdienste

Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;

Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

Die KWK, die den in der Anlage IV zum ElWOG festgelegten Kriterien entspricht;

Höchstleistung (Anschlussleistung)

jene für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung;

Horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen

Ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von Elektrizität oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;

Indirekte Stellvertretung

Wahrnehmung von fremden Interessen im eigenen Namen;

In KWK erzeugter Strom

Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der nach der in der Anlage III zum ElWOG festgelegten Methode berechnet wird;

Integriertes Elektrizitätsunternehmen

Ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;

intelligentes Messgerät

eine technische Einrichtung die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt;

Interne Fahrpläne

siehe „Fahrplan, intern“

Jahresverbrauchswert

Der Jahresverbrauchswert ist der auf 365 Tage normierte Abrechnungswert;

Kennzeichnungspflichtiges Werbematerial

Jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist. Hierunter fallen

- a) Werbemittel für den Produktenverkauf für Einzelkunden, wie etwa Produktbroschüren;
- b) sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, welche für den Verkauf ausgerichtet sind;
- c) online bezogene Produktwerbung;

Kleinunternehmen

Sind Unternehmen im Sinn des § 1 Abs. 1 Z.1 Konsumentenschutzgesetz, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben;

Konzernunternehmen

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist;

Kostenwälzung

Ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten jener Anschlussnetzebene, an der es direkt angeschlossen ist, sowie die Kosten aller darüberliegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen;

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;

Kraft-Wärme-Verhältnis (Stromkennzahl)

Das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;

Kraftwerk

Ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen; ein Kraftwerk kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und es umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen;

Kraftwerkspark

Ist eine Gruppe von Kraftwerken, die über einen gemeinsamen Netzanschluss verfügt;

Kunden

Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;

KWK-Anlagen (Kraftwärmekopplungsanlagen)

Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergieträgern gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird, wobei die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient;

KWK-Block

Ist ein Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;

KWK-Energie

Elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Nutzwärme hergestellt wird;

KWK-Kleinanlage

Ist ein KWK-Block mit einer installierten Kapazität von unter 1 MW;

KWK-Kleinstanlage

Ist eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von höchstens 50 kW;

Lastprofil

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;

Lieferant

Eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die anderen Elektrizität zur Verfügung stellt;

Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

Marktteilnehmer

Bilanzgruppenverantwortliche, Versorger, Stromhändler, Erzeuger, Lieferanten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Bilanzgruppenkoordinatoren, Strombörsen, Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, und Regelzonenführer;

Messwert

Wert, der angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als gemessener Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster

(Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Verbundnetz eingespeist und entnommen wird;

Monatsistwertaggregat

Die resultierende Zeitreihe aus den Zeitreihen der Lastprofilzähler-gemessenen Kunden zuzüglich der Zeitreihen der Standardlastprofil-Kunden je Bilanzgruppe und je Lieferant für das Clearing;

Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;

Netzbenutzer

Jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder daraus entnimmt;

Netzbereich

Jener Teil eines (elektrischen) Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;

Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern;

Netzbereitstellungsentgelt

Dient zur Abgeltung der mittelbaren Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzkunden;

Netzbetreiber

Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;

Netzdienstleistung

Die Gesamtheit der im Rahmen des jeweiligen zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Netzkunden sowie anderen Marktteilnehmern abgeschlossenen Vertrags zu erbringenden Dienstleistungen;

Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

Netzkunde

Jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder daraus entnimmt; als Netzkunden sind auch künftige Netzkunden zu verstehen;

Netznutzung

Einspeisung und/oder Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem;

Netzverluste

Aufgrund der ohmschen Widerstände der Leitungen, Ableitungen über Isolatoren, Koronarentladungen oder anderer physikalischer Vorgänge entstehende Differenzen zwischen der eingespeisten und entnommenen Menge von elektrischer Energie in einem Netzsystem;

Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen;

Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;

Netzzugangsberechtigter

Ist eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt; dazu zählen insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;

Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;

Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;

Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines bestehenden Anschlusses eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind;

Notstromaggregate

Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich der Deckung des Elektrizitätsbedarfes bei Störung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung dienen;

Nutzwärme

Die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;

Primärregelung

Eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;

Regelblock

Ein Regelblock ist eine Überwachungseinheit im UCTE-Netz, die sich aus einer oder mehreren Regelzonen zusammensetzt und im Rahmen der Leistungs-Frequenz-Regelung (LFR) mit den anderen am System beteiligten Regelblöcken zusammenarbeitet;

Regelzone

Die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;

Regelzonenführer

Derjenige, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat, erfüllt werden kann;

Reservehaltung

Bereithaltung von Erzeugungskapazität zur Abdeckung eines unvorhergesehenen Erzeugungsausfalls;

Reservestrom

Der Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;

Sekundärregelung

die automatisch wirksam werdende und erforderlichenfalls ergänzende manuell angesteuerte Rückführung der Frequenz und der Austauschleistung mit anderen Regelzonen auf die Sollwerte nach Störung des Gleichgewichtes zwischen erzeugt und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Einrichtungen. Die Sekundärregelung umfasst auch die Ausfallreserve. Die Wiederherstellung der Sollfrequenz kann im Bereich von mehreren Minuten liegen

Sicherheit

Sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und –bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;

Signatur, elektronische

Ein Anhang zu einer elektronisch übermittelten Nachricht, welche durch kryptographische Maßnahmen sicherstellt, dass diese elektronische Nachricht von einem definierten Absender stammt und der Inhalt nicht verändert wurde;

Signierte E-Mail

Elektronische Nachricht mit Signatur;

Stand der Technik

Ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen oder Bau- und Betriebsweisen, deren

Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen;

Standardarbeit

Jener Verbrauch, der in einem vom Bilanzgruppenkoordinator zur Verfügung gestellten Standardlastprofil in einem gewissen Zeitraum abgebildet ist;

Standardisiertes Lastprofil (Standardlastprofil)

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;

Stromerzeugungsanlage

Eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (z.B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen und dergleichen), soweit sie nicht unter das Tiroler Starkstromwegesetz 1969 fallen;

Stromerzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie

Eine Stromerzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW

Stromhändler

Eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;

Synthesefaktor

Das taggenaue Verhältnis von „Ist-Verbrauch“ zu „Standardarbeit“ im jeweiligen Ablesezeitraum;

Systembetreiber

Ein Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;

TAEV

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen bis 1000 Volt, mit Erläuterung der einschlägigen Vorschriften (inclusive Ausführungsbestimmungen für das Bundesland Tirol);

Tertiärregelung

Das längerfristig wirksam werdende, manuell oder automatisch ausgelöste Abrufen von elektrischer Leistung, die zur Unterstützung bzw. Ergänzung der Sekundärregelung bzw. zur längerfristigen Ablösung von bereits aktivierter Sekundärregelleistung dient (Minutenreserve);

Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentums-grenze ident sein;

Übertragung

Der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zweck der Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;

Übertragungsnetz

Ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;

Übertragungsnetzbetreiber

Eine natürliche oder juristische Personen, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen; Übertragungsnetzbetreiber sind die VERBUND Austrian Power Grid AG, die TINETZ-Stromnetz Tirol AG und die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH, soweit diese ein Übertragungsnetz in Tirol betreiben;

Umweltverschmutzung im Sinne der IPPC-Richtlinie

Die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können;

Verbindungsleitungen

Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;

Verbundnetz

Eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

Verrechnungsstelle

Vom Bilanzgruppenkoordinator betriebene Einrichtungen, die anhand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten, die Berechnung der für die einzelnen Marktteilnehmer und Netzbetreiber entfallende Ausgleichsenergie vornimmt, auf Basis von Angeboten von Stromerzeugern eine Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zur Aufbringung von Ausgleichsenergie erstellt und die Preise für Ausgleichsenergie ermittelt, sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet;

Verrechnungszeitraum

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird;

Verschlüsselte E-Mail

Elektronische Nachricht deren Inhalt durch kryptographische Verfahren nur für einen berechtigten Empfänger lesbar ist;

Versorgung

Ist eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;

Versorgung

Der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden;

Versorgungsunterbrechung

Eine zufällige und/oder störungsbedingte (ungeplante) oder vorgesehene und/oder betrieblich notwendige (geplante) Unterbrechung der Versorgung oder der Einspeisemöglichkeit eines oder mehrerer Netzbenutzer;

Verteilernetzbetreiber

Eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;

Verteilung

Der Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsverteilernetze zum Zweck der Belieferung von Kunden jedoch mit Ausnahme der Versorgung;

Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen

Ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitigen Beziehungen durch Rechte, Verträge oder anderer Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmten Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch

- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
- b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmten Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von Elektrizität oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt;

Werktag

Siehe Arbeitstag

Wirkungsgrad

Der auf der Grundlage des unteren Heizwertes der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad (auch als „lower calorific values“ bezeichnet);

Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung

Die Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;

Wirtschaftlich vertretbarer Bedarf

Der Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;

Wirtschaftlicher Vorrang

Die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;

Wochenarbeitstag

Siehe Arbeitstag

Zählpunkt

Ist die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird; eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig;

Zertifizierte E-Mail-Adresse

Ist eine E-Mail Adresse für welche ein elektronisches Zertifikat existiert mit dessen Hilfe E-Mails signiert oder verschlüsselt werden können;

Zusatzstrom

Der Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt;